

Aktuell aus dem Bundesgericht

Exhibitionismus gemäss [Art. 194 Abs. 1 StGB](#): Ist in jedem Fall völlige Nacktheit im Genitalbereich erforderlich?

Urteil [6B_1037/2016](#) vom 19. April 2017 (keine amtliche Publikation)



Berichterstatter: Marcel Attinger, Gerichtsschreiber am Bundesgericht

1. Gemäss [Art. 194 Abs. 1 StGB](#) wird auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt. Darunter ist das bewusste Zurschaustellen der Sexualorgane aus sexuellen Beweggründen zu verstehen bzw. das Entblößen des männlichen Glieds vor einem ahnungslosen Opfer zum Zweck der Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust. Das entblösste Sexualorgan muss...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

 Login